

Antrag des Regierungsrates vom 7. September 2010

**4634 b**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus  
im Kanton Zürich!»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. September 2010,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.



**Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:**

Der Kanton Zürich erlässt rechtliche Bestimmungen, welche jegliche Beihilfe zum Selbstmord an Personen ohne mindestens einjährigen Wohnsitz im Kanton Zürich (Sterbetourismus) nicht gestatten und unter Strafe stellen.

**Begründung:**

- **Der Kanton Zürich als Ort des Todes? Wir sagen Nein zur Beihilfe zum Selbstmord als «Dienstleistung» für sterbewillige Ausländer**

Unser Kanton erleidet durch den Sterbetourismus im In- und Ausland einen erheblichen Imageschaden, denn der Sterbetourismus

unterläuft zum Beispiel die Gesetze unserer Nachbarstaaten, in denen die Suizidhilfe verboten ist. Mit dieser Initiative werden klare Grenzen gezogen.

- **Breite Ablehnung des Sterbetourismus**

Im Kanton Zürich wird beinahe jeden Tag einem Menschen zur Selbsttötung verholten – teilweise auf unwürdigste Art und Weise. Wenn Sterbewillige auf einem Parkplatz mit Helium vergast werden, ist das die moralische Kapitulation der organisierten Suizidhilfe. Die Bevölkerung reagiert auf solche Ereignisse zu Recht mit Abscheu und Ablehnung!

- **Sehr grosse Missbrauchsgefahr**

Das schnelle Sterben mit einer Suizidhilfeorganisation kann sich besonders bei Jugendlichen, psychisch Kranken mit verminderter Urteilsfähigkeit oder schwer kranken Menschen fatal auswirken. Der Sterbetourismus verstösst gegen fast alle Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission (NEK).

- **Der Suizidhelfer wird bezahlt – der Staat trägt die Kosten**

Der Sterbewillige bezahlt der Organisation in der Regel viele tausend Franken für ihre sogenannte «Dienstleistung». Die Folgekosten für Justiz und Rechtsmedizin – pro Sterbefall sind das zwischen 3000 und 5000 Franken – tragen aber wir Steuerzahler.

---

## **Weisung**

### **1. Formelles**

Am 28. Mai 2009 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt am 28. November 2008 (ABI 2008, 2160) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 3. August 2009 stellte die Direktion fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

Mit Beschluss vom 23. September 2009 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat unter Hinweis auf deren Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht die Ungültigerklärung der Volksinitiative (Vorlage 4634). Die Geschäftsleitung des Kantonsrates schloss sich dieser Einschätzung an und beantragte dem Kantonsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2009, die Volksinitiative ungültig zu erklären. Am 11. Januar 2010 stimmte der Kantonsrat diesem Antrag zwar mehrheitlich zu, indessen erreichte der Beschluss nicht das für die Ungültigerklärung erforderliche Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Der Kantonsrat überwies die Vorlage deshalb dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag bis 11. März 2010.

Gegen diesen Entscheid des Kantonsrates erhob ein Stimmberechtigter des Kantons Zürich am 8. Februar 2010 beim Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde und beantragte die Aufhebung des Beschlusses sowie die Ungültigerklärung der Volksinitiative. Aufgrund dieser Ausgangslage nahm der Kantonsrat dem Regierungsrat die genannte Frist mit Mitteilung vom 15. März 2010 ab. Mit Urteil 1C\_92/2010 vom 6. Juli 2010 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. Demzufolge ist gestützt auf § 133 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) dem Kantonsrat Antrag zu stellen.

## **2. Gültigkeit und weitere Beurteilung der Initiative**

Der Regierungsrat hat in seinem Antrag auf Ungültigerklärung vom 23. September 2009 einlässlich dargelegt, dass die Volksinitiative bzw. deren Umsetzung gegen übergeordnetes Recht verstossen würde. Zum einen würde sie gegen die in Art. 123 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankerte umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Strafrechts, von der dieser mit Erlass des Strafgesetzbuches Gebrauch gemacht hat, verstossen. Auch der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nach Art. 49 Abs. 1 BV schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. Diese Auffassung wird im jüngsten Bundesgerichtsentscheid betreffend die Vereinbarung über die organisierte Suizidbeihilfe zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und EXIT Deutsche Schweiz bestätigt (vgl. Urteil 1C\_436/2009 vom 16. Juni 2010, E. 2.3.).

Zum andern erscheint die Initiative auch mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV als fragwürdig, zumal sie eine rechtliche Ungleichbehandlung auch von in der Schweiz lebenden Personen – je nach kantonalem Wohnort – zur Folge hätte, ohne dass dies mit sachlichen Argumenten zu begründen wäre. Für die

einlässliche Begründung ist auf die entsprechenden Ausführungen in Vorlage 4634 zu verweisen. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid vom 6. Juli 2010 nicht zur Vereinbarkeit der Initiative mit dem übergeordneten Recht geäussert. Es hält vielmehr fest, dass «mit dem qualifizierten Mehr zum Ausdruck gebracht werde, dass in Grenzfällen die Initiative trotz der allenfalls bestehenden Bedenken dem Volk unterbreitet werden muss. Der Stimmberechtigte habe somit im Kanton Zürich keinen Anspruch darauf, dass eine inhaltlich allenfalls rechtswidrige Initiative, deren Ungültigerklärung im Kantonsrat nicht zustande kommt, dem Volk nicht unterbreitet wird. (BGE 105 Ia 11 E. 2c S. 14 f.) [...] Den Stimmberechtigten steht im Kanton Zürich nach dem Gesagten kein Anspruch zu, dass Volksinitiativen auf ihre Übereinstimmung mit Bundesrecht überprüft werden und dass in diesem Sinne allfällig rechtswidrige Volksinitiativen nicht zur Abstimmung gebracht würden.» (Urteil 1C\_92/2010 E. 2.2.). Nachdem die materielle Gültigkeit der Initiative vom Bundesgericht ausdrücklich nicht geprüft wurde, ist an der Beurteilung der Gültigkeit der Volksinitiative durch den Regierungsrat vollumfänglich festzuhalten. Fehlt es an der rechtlichen Gültigkeit einer Volksinitiative, ist diese abzulehnen.

Soweit die Initianten die Auffassung vertreten, das mit der Initiative geforderte «nicht gestatten und unter Strafe stellen» der Suizidbeihilfe an Personen ohne mindestens einjährigem Wohnsitz im Kanton Zürich liesse sich auch durch entsprechende Vorschriften im kantonalen Gesundheitsrecht umsetzen, so ist hierfür auf die Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 119/2008 betreffend Schluss mit den Aktivitäten von Dignitas zu verweisen (RRB Nr. 670/2008). Darin wurde aufgezeigt, dass der Geltungsbereich des kantonalen Gesundheits- und Patientenrechts es verunmöglicht, Handlungsweisen zu regeln – und damit zu verbieten oder gar unter Strafe zu stellen –, die keine medizinischen Tätigkeiten darstellen.

### 3. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatschreiber:  
Hollenstein          Husi